



# AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

18. November 2016  
44. Jahrgang, Nr. 46  
[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)



## FSC®/ PEFC-ZERTIFIKATSÜBERPRÜFUNG IM STAATSWALD OSTALBKREIS ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRT

„Doppelter Wald-TÜV“ bestätigt vorbildliche, nachhaltige  
und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung

**Am 21. und 22. September 2016 fand im Staatswaldteil der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis das Überwachungsaudit der Waldzertifizierungssysteme FSC und PEFC statt. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt und dem Staatswald im Ostalbkreis eine vorbildliche und nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigt.**

„Der Wald im Ostalbkreis hat für unsere Kulturlandschaft eine herausragende Bedeutung“, sagte Landrat Klaus Pavel anlässlich der Auditierung im Aalener Landratsamt. „Deshalb finde ich es gut und richtig, dass die beiden Zertifikate des Staatswald regelmäßig überprüft werden, das ist wie ein Doppel-TÜV beim Auto.“ Die beiden unabhängigen Gutachter der Zertifizierungssysteme

Alfred Raunecker (für FSC) und Niels Pluscyk (für PEFC) waren positiv überrascht, dass Landrat Klaus Pavel persönlich die Anwesenden herzlich begrüßte und damit die hohe Wertschätzung des Waldes im Ostalbkreis zum Ausdruck brachte. Anschließend begann das Audit mit einer langen Fragenliste der Auditoren, zu der die Forstleute Rede und Antwort stehen mussten. Es ging dabei um die mittelfristige Planung im Forstbetrieb, den Ausgleich von Waldeingriffen beim Bau von Windkraftanlagen im Wald, die Verwendung von geprüftem Saat- und Pflanzgut, den Einsatz von zertifizierten Forstunternehmern, die Umsetzung des Alt- und Totholzprogramms, das Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Wald sowie die Beja-

gung zur Erreichung angepasster Wildbestände im Ostalbkreis. Ein weiterer Schwerpunkt war die Einhaltung der sozialen Standards. Die Mitarbeiter der Unteren Forstbehörde erläuterten dazu ihre Maßnahmen zur Unfallprävention und Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten. Dank der guten Vorbereitung konnten alle Fragen direkt und lückenlos beantwortet werden.

Nach der Prüfung im Saal schloss sich das „field-audit“ an, d.h. eine Überprüfung der Einhaltung der Zertifizierungs-Standards im Wald. Die Auditoren schauten sich hierzu laufende Arbeiten im Holzeinschlag an und führten unmittelbar vor Ort Gespräche mit den dort beschäftigten Forstwirten und Forstunternehmern. Als Novum konnte den Auditoren ein Sicherheitscoaches bei der Arbeit vorgestellt werden. Sicherheitscoaches sind speziell geschulte Forstwirtschaftsmeister, die regelmäßig zu den Forstwirtpartien kommen und bei den laufenden Arbeiten mitarbeiten. Dabei werden Arbeitsabläufe überprüft und verbessert, Gefahrensituationen erörtert und sicheres Arbeiten im Wald trainiert. Erklärtes Ziel dabei ist, die Unfallzahlen im Wald zu reduzieren.

Im Anschluss wurde die Partie der Forstwirt-Auszubildenden der Ausbildungsstelle Ellenberg besucht. Die Auditoren überzeugten sich vom guten Ausbildungsstand der angehenden Forstwirte. Sie beanstandeten aber auch, dass die Arbeiter keine Erste-Hilfe-Päckchen direkt am Körper trugen.

Im weiteren Verlauf wurden noch im Bau befindliche Windkraftanlagen im Wald besichtigt und der Umbau eines Fichtenbestand zu einem Mischwald mit mehr Tanne. Außerdem wurde eine laufende Durchforstung mit einem Holz-Vollernter begutachtet. Die eingesetzten Forstunternehmen boten keinerlei Anlass zur Kritik. Sie arbeiteten nach schriftlich festgehaltenen Vorgaben im Arbeitsauftrag, der für alle Arbeiten im Wald von den Förstern erstellt wird.

Am zweiten Audittag wurde ein Buchenaltbestand auf der Schwäbischen Alb besichtigt. Dort wurde von den Auditoren anerkennend bestätigt, dass bei der letzten Hiebsmaßnahme alle geforderten Naturschutzaspekte berücksichtigt worden waren. Der letzte Kontrollpunkt war schließlich ein Waldbestand bei Lorch, in dem auch der Limes verläuft. Es konnte gezeigt werden, dass bei der Waldbewirtschaftung auf die Erhaltung kulturhistorischer Bodendenkmale Rücksicht genommen wird. Bei der Abschlussbesprechung im Wald gratulierten beide Auditoren den Forstleuten zum guten Ergebnis der Prüfung und man bedankte sich gegenseitig für den fairen Verlauf des Audits in äußerst angenehmer Atmosphäre.

#### Hintergrundinformation:

Im März 2000 erhielt der Staatswald Baden-Württemberg, das ist der Wald, der sich im Eigentum des Landes befindet, das PEFC-Zertifikat. PEFC steht dabei für „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“, was mit „Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen“ übersetzt werden kann. Im Mai 2014 wurde dem baden-württembergischen Staatswald zusätzlich das FSC-Zertifikat verliehen. FSC bedeutet „Forest Stewardship Council®“ und bedeutet „Rat für verantwortliche Forstwirtschaft“. In beiden Fällen handelt es sich um internationale Zertifizierungssysteme, die den Waldbesitzer verpflichten, bei der Waldbewirtschaftung die zugrundeliegenden, strengen Standards zu beachten. Verlangt wird eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die ökologische, soziale und ökonomische Kriterien gleichermaßen berücksichtigt. Die Standards der beiden Zertifizierungssysteme decken sich in vielen Punkten, wobei zum Teil unterschiedliche Schwerpunkte gelegt werden.

#### Beispiele für die Prüfkriterien der Zertifikate sind:

- Angestrebt werden ökologisch hochwertige, naturnahe Mischbestände, mit standortgerechten und weitgehend heimischen Baumarten. Bei der Holzernte sollen Schäden am Bestand und am Boden weitestgehend vermieden werden.
- Aufbau und Erhaltung von Totholzvorräten im Wald.
- Sogenanntes Nichtderbholz (Holz, das dünner ist als 7 cm) verbleibt mit wenigen Ausnahmen im FSC-zertifizierten Wald.
- Eingesetzte Forstunternehmer weisen ein Unternehmerzertifikat nach und setzen ausschließlich Bioöle und Sonderkraftstoffe ein.
- FSC verbietet jeglichen Einsatz chemischer Biozide im Wald. Im Borkenkäferkalamitätsfall kann nur nach einem vorangegangenen aufwändigen Genehmigungsverfahren ausnahmsweise ein Pflanzenschutzmitteleinsatz durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fachlich angewiesen werden.
- Nachweis von Maßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge für die im Wald arbeitenden Personen.

Das Audit wurde von den beiden Auditoren (Gutachtern) Alfred Raunecker (FSC) und Niels Pluscyk (PEFC) durchgeführt. Raunecker und Pluscyk sind freiberuflich tätige Forstsachverständige, die im Auftrag der Zertifizierungsstelle DINCERTCO in Berlin, einer Tochter des TÜV Rheinland, das Audit durchführen.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Sitzung des Sozialausschusses am 22. November 2016

Am Dienstag, 22. November 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Ostalbkreis  
- Einbringung -
4. Sonstiges / Bekanntgaben
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Frageviertelstunde

## Sitzung des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit am 22. November 2016

Am Dienstag, 22. November 2016, findet um 17:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)  
- Satzungs- und Umwandlungsbeschluss zur Gründung der „Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“
4. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)  
- Weisungsbeschlüsse an den Verwaltungsrat der „Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“
5. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)  
- Zusammenführung der Klinik-Eigenbetriebe und Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb „Gebäude der Kliniken Ostalb“
6. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)  
- Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises
7. Sonstiges/Bekanntgaben
8. Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Frageviertelstunde

## Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20. Oktober 2015

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 8. November 2016 folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20. Oktober 2015**

beschlossen:

#### **I.**

1. § 7 wird wie folgt ergänzt:  
(5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis und dem nach § 2 Abs. 2 beauftragten Unternehmen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG ebenfalls verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten auf Verlangen dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hausverwaltungen. Über Datenübermittlungen nach Satz 2 werden die betroffenen Personen schriftlich unterrichtet.
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Papier, Kartonagen, Glas, Aluminium, Weißblechdosen, Altreifen, Styropor, Kunststoff-Folien, Verbundkunststoffe und Kunststoffbehälter, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt, Christbäume, Altholz und Schrott werden getrennt erfasst. Besonders überwachungsbedürftiges Altholz (A IV) kann nur auf den Wertstoffzen-

tren Ellert und Reutehau und auf gemäß § 2 Abs. 5 bekanntgegebenen Wertstoffhöfen angeliefert werden. Der Landkreis kann die getrennte Erfassung auch für weitere Abfälle zur Verwertung einführen.

3. § 12 a wird wie folgt geändert:  
„§ 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG“ wird ersetzt durch „§ 14 Abs. 1 ElektroG“.
4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich die Veranlagung mit der Jahresgebühr für neun 30 l-Säcke nach § 29 Abs. 2 a) beantragt. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss ein Gebührenschuldner („Bescheidempfinger“) bestimmt werden. Der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührenschuldner wird stellvertretend für diese mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genutzt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührenschuldner abgerechnet. Die übrigen Verpflichteten und Mitglieder der Müllgemeinschaft haften für die Abfallgebühren als Gesamtschuldner.
5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr

ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 1. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsscheck für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsschecks für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsschecks sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigten die Entsorgungsschecks jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsschecks erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsscheck zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 cbm nicht überschreiten. Mit den Entsorgungsschecks kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

6. § 27 wird wie folgt ergänzt:  
(4) Die Städte und Gemeinden bestimmen je Haushalt einen Haushaltsvorstand. Dieser ist zugleich Bescheidempfinger. Der Ostalbkreis behält sich in Sonderfällen eine Änderung des Bescheidempfinders beim Einwohnermeldeamt vor. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis besteht nicht.
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
Der Ostalbkreis stützt sich hierbei grundsätzlich auf die Daten der Einwohnermeldeämter. Für die Veranlagung als Haushalt ist es unerheblich, ob die einzelnen Personen oder Personengruppen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Jeder, der eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes bezieht, unterliegt dem Anschluss- und

Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2. Stimmt die Meldung über einzelne Haushalte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, behält sich der Ostalbkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor, eine entsprechende Änderung beim Einwohnermeldeamt zu veranlassen. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht.

8. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke	
mit 30 l Füllraum	96,06 €
b) je Abfallgefäß	
mit 60 l Füllraum	107,21 €
c) je Abfallgefäß	
mit 80 l Füllraum	114,67 €
d) je Abfallgefäß	
mit 120 l Füllraum	129,50 €
e) je Abfallgefäß	
mit 240 l Füllraum	174,07 €
f) je Abfallgefäß	
mit 660 l Füllraum	643,25 €
g) je Abfallgefäß	
mit 770 l Füllraum	750,46 €
h) je Abfallgefäß	
mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	1.179,29 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

Bei einer Gebührenveranlagung nach a) ist die Ausgabe von 9 Säcken nicht eingeschlossen, sondern der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zum Kauf von 9 Säcken mit 30 l Füllraum zu einer Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 berechtigen. Weitere Säcke können nur zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften	
mit 2 Haushalten	180,98 €
b) für Müllgemeinschaften	
mit 3 Haushalten	265,90 €
c) für Müllgemeinschaften	
mit 4 Haushalten	350,82 €.

9. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsscheck beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5

Werktagen nach Eingang des Entsorgungsschecks bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH) als „Sprintertarif“ beträgt 25,00 €.

10. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit 60 l Füllraum	107,21 €
b) mit 80 l Füllraum	114,67 €
c) mit 120 l Füllraum	129,50 €
d) mit 240 l Füllraum	174,07 €
e) mit 660 l Füllraum	643,25 €
f) mit 770 l Füllraum	750,46 €
g) mit 1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	1.179,29 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

11. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

bis 30 l	3,50 €
> 30 l bis 50 l	4,50 €
> 50 l bis 100 l	9,00 €
> 100 l bis 200 l	18,00 €
> 200 l bis 500 l	35,00 €
> 500 l bis 1 cbm	65,00 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

12. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 cbm) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer)	0,90 €
> 50 l bis 100 l	1,80 €
> 100 l bis 200 l	3,60 €

13. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Selbstanlieferung von ausschließlich Sperrmüll bis zu 2 Kubikmeter gegen Abgabe des Sperrmüll-Entsorgungsschecks wird keine Gebühr erhoben. Der entsprechende Entsorgungsscheck muss bei der Anlieferung vorliegen. Eine nachträgliche Anrechnung bzw. ein Nachreichen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Selbstanlieferung von Sperrmüll auch Hausmüll beinhaltet, wird für den Hausmüll eine Gebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.

14. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 5) mit Ausnahme von Altreifen und Altholz können nach Maßgabe von § 23 ohne zusätzliche Gebühr

in die Depotcontainer eingeworfen bzw. bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden oder in „Gelben Säcken“ zur Abholung bereitgestellt werden.

15. § 34 Absatz 2 entfällt
16. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt, gemäß § 9 Abs. 2 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt, Gewerbebetrieb oder sonstigen Einrichtung bzw. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Berechtigungsscheine zum Kauf der 30 l-Säcke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung und dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2.
17. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses, grundsätzlich mit dem Tag der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, soweit sich nicht durch eine tatsächliche Inanspruchnahme ein späterer Zeitpunkt ergibt.

## II.

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20. Oktober 2015 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 8. November 2016

gez.  
Klaus Pavel  
Landrat